



Auftraggeber: Naturwind Schwerin GmbH

Projekt: Windpark Alt Zachun (2. Bauabschnitt)

Projektnummer: 118004162

Autorinnen
Wiebke Wolf
Nicole Reger
Ansprechpartnerin
Wiebke Wolf
Mobil
0174 1699891
E-Mail
wiebke.wolf@afry.com

Datum
04.09.2023

Bericht-ID
02
Kunde
naturwind Schwerin GmbH

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Windpark Alt Zachun (Bauabschnitt 2)

AFRY Deutschland GmbH

04.09.2023



i. A. M. Sc. Wiebke Wolf
Umweltplanung/Erneuerbare Energien
Tel.: 0174 1699891
wiebke.wolf@afry.com



i. A. M. Sc. Aniko Pallmann
Umweltplanung/Erneuerbare Energien
aniko.pallmann@afry.com
Qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.3	Methodisches Vorgehen	7
1.4	Datengrundlagen	8
1.5	Untersuchungsgebiet und räumliche Abgrenzung	9
2	Beschreibung des Vorhabens	10
2.1	Angaben zum Standort	10
2.2	Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens	11
2.2.1	Anlage und Betrieb	11
2.2.2	Bauzeitliche Vorhabenbestandteile (Baufeld)	12
3	Wirkungen des Bauvorhabens.....	12
3.1	Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	12
4	Relevanzprüfung	13
4.1	Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	13
4.1.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	13
4.1.2	Fledermäuse.....	14
4.1.3	Reptilien	15
4.1.4	Nicht prüfungsrelevante Artengruppen.....	15
4.2	Europäische Vogelarten	15
4.2.1	Brutvögel (Singvögel)	15
4.2.2	Groß- und Greifvögel	16
4.2.3	Zug- und Rastvögel	17
5	Prüfung der Zugriffsverbote	19
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	20
5.1.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	20
5.1.2	Fledermäuse.....	23
5.1.3	Reptilien	38
5.2	Europäische Vogelarten	40
5.2.1	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	40
5.2.2	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	43
5.2.3	Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	45
5.2.4	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	47
5.2.5	Baumbrüter (Freibrüter).....	49
5.2.6	Höhlenbrüter	51
6	Maßnahmenplanung.....	52
7	Zusammenfassung	55
	Quellenverzeichnis	56

Anhang 1: Abschichtungstabellen 59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Windeignungsgebiet Alt Zachun WEG 17/21 (rot) und Verortung des geplanten Vorhabens Windpark Alt Zachun (dunkelgrün) 5

Abbildung 2: Lageplan des Windparks Alt Zachun (2.BA) 10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Betroffene Gebietskörperschaften 11

Tabelle 2: Technische Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen (WEA) 11

Tabelle 3: Artenliste der im UG potenziell vorkommenden und betroffenen Fledermausarten (BfN 2019; LUNG M-V o. J.; LUNG M-V 2016b) 14

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelreviere im Untersuchungsgebiet von 200 m um das Vorhaben; **fett** markiert sind die besonders planungsrelevanten Vogelarten; bei den Revieranzahlen in Klammern handelt es sich lediglich um einen unbestätigten Brutrevierverdacht..... 16

Tabelle 5: Artenliste der Ergebnisse der Horstkartierung von Groß- und Geifvogelarten im 2.000 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte im Jahr 2023. Wertgebende Arten sind im Fettdruck dargestellt..... 17

Tabelle 6: Liste der wertgebenden Zug- und Rastvogelarten..... 18

Tabelle 7: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen..... 52

Tabelle 8: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 59

Abkürzungsverzeichnis

AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen
Anh.	Anhang
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
HPA	Habitatpotenzialanalyse
Hrsg.	Herausgeber
k. A.	keine Angaben
KSF	Kranstellfläche
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
o. J.	(Quellenangabe) ohne Jahr
RL	Rote Liste
RREP WM	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
UG	Untersuchungsgebiet
UR	Untersuchungsraum
VP	Vorpommern
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windeignungsgebiet
WP	Windpark

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Naturwind Schwerin GmbH plant für den Investor mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH die Erweiterung des Windparks Alt Zachun 2. Bauabschnitt (nachfolgend BA) mit zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Alt Zachun, Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben liegt innerhalb des Windeignungsgebietes „Alt Zachun“ (WEG 17/21), das im Rahmen des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RPV WM 2021) ausgewiesen wurde. Eine Fortschreibung des RPV WM erfolgte jedoch nicht, sodass der geplante Bau von 2 WEA nunmehr auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wird und somit ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich ist.

Um die Klimaschutzziele der EU, Deutschlands und des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen, muss der Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin vorangetrieben werden, sodass das Vorhaben der Umsetzung des von Bund und Land gesetzten politischen und rechtlichen Rahmens zur Förderung regenerativer Energiequellen dient.

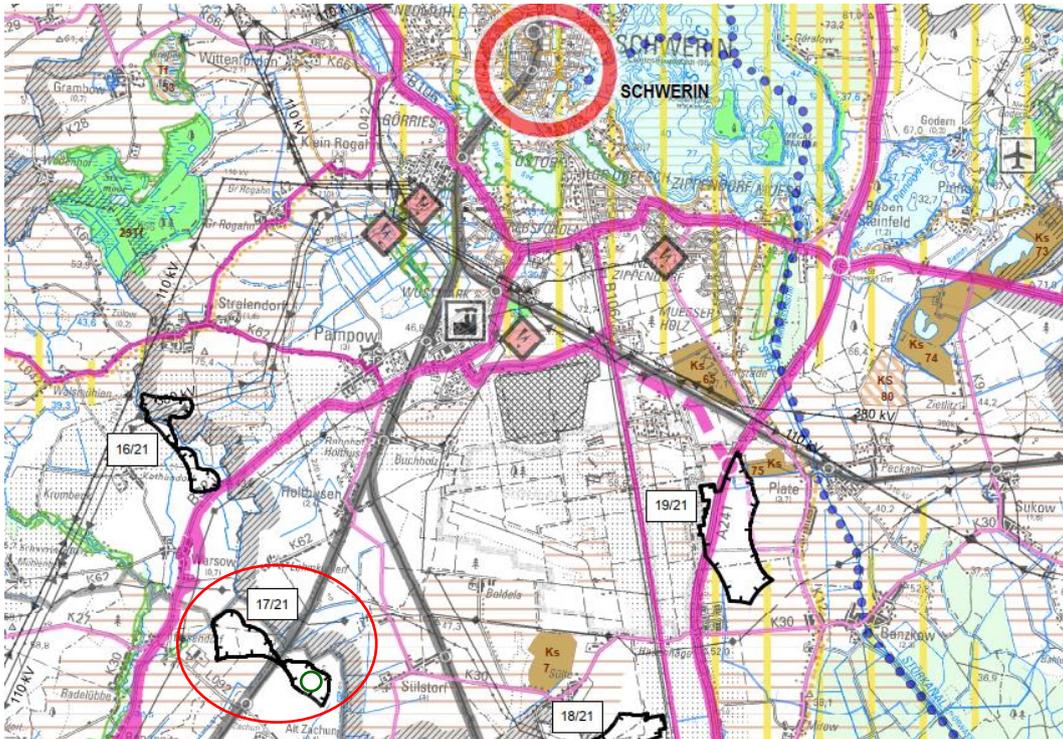


Abbildung 1: Windeignungsgebiet Alt Zachun WEG 17/21 (rot) und Verortung des geplanten Vorhabens Windpark Alt Zachun (dunkelgrün)
 (Quelle: Karte West; RPV WM 2021)

Um potenzielle artenschutzrechtliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu beurteilen (vgl. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)), ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erforderlich.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage des Artenschutzfachbeitrags (AFB) sind internationale und nationale Regelungen. Auf der europarechtlichen Ebene sind relevante Vorschriften zum besonderen Artenschutzrecht in der Richtlinie 2009/147/EG RL über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

(Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL)) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) festgelegt. Die darin enthaltenen Regelungen zum individuenbezogenen Artenschutz werden auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt.

Der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG beinhaltet für bestimmte Arten strafrechtlich relevante Zugriffsverbote. Die mögliche projektbedingte Betroffenheit der Arten entsprechend der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu überprüfen. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist im Rahmen der Genehmigung so weit zu bewältigen, dass die Zulässigkeit des Vorhabens sichergestellt werden kann. Der besondere Artenschutz untersagt schädigende Handlungen gegenüber planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Verbliebene oder später festgestellte Konflikte sind daher im Rahmen der Bauausführung zu bewerkstelligen. Der besondere Artenschutz ist nicht der planerischen Abwägung zugänglich.

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gibt alle Arten vor, die für die Genehmigung von Eingriffsvorhaben relevant und im Artenschutzfachbeitrag zu berücksichtigen sind (nachfolgend „artenschutzrelevant“ genannt):

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind.

In § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind jene Arten als schützenswert genannt, die in ihrem Bestand gefährdet und für welche die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, so genannte „nationale Verantwortungsarten“.

Gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sind die o. g. „artenschutzrelevanten“ Arten betroffen, liegt dennoch ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

BNatSchG-Novellierung: § 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

Am 29. Juli 2022 ist die Änderung des BNatSchG in Kraft getreten, in der u. a. der § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" eingefügt wurde. Für die artenschutzrechtliche Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gelten nun bundeseinheitliche Standards im Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsrisiko des § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1.

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden drei Prüfbereiche unterschieden, denen eine unterschiedliche fachliche Beurteilung folgt, "[...] ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist" (§ 45b BNatSchG). Gemäß § 45b Abs. 1 bis 6 i.V.m. Anlage 1 BNatSchG wird zwischen dem Nahbereich, dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich unterschieden.

„Von der Liste nicht umfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Hier bleiben Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt" (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/2354 vom 21.06.2022, S. 31). Hier sind weiterhin die Angaben der "Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel" (vgl. LUNG M-V 2016a) zu berücksichtigen.

Die Auftraggeberin Naturwind Schwerin GmbH beantragt die Anwendung der artenschutzrechtlichen Maßgaben des, durch § 45b ff., geänderten BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung gliedert sich in die Schritte Relevanzprüfung, Prüfung der Verbotstatbestände (Betroffenheitsanalyse) und Maßnahmenplanung. Das Vorgehen der Artenschutzprüfung orientiert sich an dem Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" von Froelich & Sporbeck (2010) sowie an der "Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen" für Vögel (vgl. LUNG M-V 2016a) und Fledermäuse (vgl. LUNG M-V 2016b). Zudem werden, auf Wunsch der Naturwind Schwerin GmbH, in dieser Artenschutzprüfung die Neuerungen des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes (§ 45b BNatSchG) einbezogen.

Relevanzprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung (Ausschlussverfahren) des zu prüfenden Artenspektrums werden im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten ausgeschlossen, für die eine Betroffenheit, im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG, durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Diese werden nicht weiter in der nachfolgenden Betroffenheitsanalyse betrachtet. Dies sind Arten,

- die in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum bzw. im Messtischblattquadranten (MTBQ) nicht vorkommen,
- für die Kartierungen durchgeführt wurden und nachweislich nicht vorkommen,
- deren Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen.

Prüfung der Verbotstatbestände/Zugriffsverbote

In der Betroffenheitsanalyse erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle, gemäß den Ergebnissen der Relevanzprüfung, potenziell betroffenen Arten. Die Betroffenheitsanalyse bzw. Prüfung der Zugriffsverbote wird je nach Gefährdungs- und Schutzstatus der Arten sowie der Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen in einer separaten Art-für-Art-Prüfung oder gruppenweisen Prüfung durchgeführt.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden einzeln je Zugriffsverbot geprüft. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in den Schritten:

- Artenvorkommen und Artennachweise im Wirkraum
- Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren
- Analyse der Auswirkungen auf die Arten und rechtliche Einstufung
- Analyse der Auswirkungen auf die Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und rechtliche Einstufung
- ggf. Prüfung der Ausnahmetatbestände

Maßnahmenplanung

Die ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im AFB, in ihren für den Artenschutz wesentlichen Eigenschaften, zusammengefasst dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (siehe AFRY Deutschland GmbH 2023b). Die Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die einzelnen Arten wird in der Art-für-Art-Prüfung bzw. in der Prüfung der Artengruppen (Gilden) beschrieben.

1.4 Datengrundlagen

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegen die folgenden Daten zugrunde:

- Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2021
- Ergebnisse der Horst- und Besatzkontrolle 2021 – 2023
- Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung 2022-2023
- Datenabfrage beim LUNG M-V (E-Mail vom 13.04.2021)
- FFH-Bericht 2019. Verbreitungskarten (BfN 2019)

- Habitatpotenzialanalyse für Rotmilan (AFRY Deutschland GmbH 2023a)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Themenkarten (LUNG M-V o. J.)

Bestandserfassung

Im Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" (vgl. Froelich & Sporbeck 2010) sind die Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Bestandserhebungen dargestellt, ebenso in den "Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe[n] für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA)" für Vögel (vgl. LUNG M-V 2016a) und Fledermäuse (vgl. LUNG M-V 2016b). Diese wurden bei der durchgeführten Bestandserfassung berücksichtigt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt sämtliche Ergebnisse der faunistischen Kartierungen durch die AFRY Deutschland GmbH und bezieht zusätzliche Datenrecherchen (siehe oben) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabengebiet ein. Des Weiteren werden die Erfassungsergebnisse bezüglich des Vorhabens artenschutzrechtlich beurteilt. In diesem Kontext werden lediglich die vorhabenrelevanten Erfassungsergebnisse dargestellt.

Die kartierten Arten sowie die Arten, für die eine Potenzialanalyse (Prüfung des potenziellen Verbreitungsgebietes und potenziellen Habitatstrukturen) hinsichtlich des Vorkommens im Untersuchungsgebiet durchgeführt worden ist, werden in den Tabellen zur Relevanzprüfung dargestellt (Kapitel 4 und Anhang 1)).

Des Weiteren liegen dem AFB die Ergebnisse einer Habitatpotentialanalyse (HPA) zugrunde (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023a). Die HPA orientiert sich an den Vorgaben des "Methodenvorschlag[es] des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln an WEA" (vgl. BfN 2020). Im Rahmen der HPA erfolgt eine Analyse potenziell geeigneter und ungeeigneter Habitatstrukturen, um so die Raumnutzung im Vorhabengebiet durch prüfrelevante Vogelarten zu prognostizieren. Dabei findet die Einstufung in eine hohe, durchschnittliche, geringe oder fehlende Raumnutzung statt, woraus wiederum abgeleitet werden kann, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die betroffene Art besteht (vgl. BfN 2020). Detaillierte Angaben zur Methodik und den Ergebnissen sind dem genannten Gutachten zu entnehmen (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023a).

1.5 Untersuchungsgebiet und räumliche Abgrenzung

Das auf faunistische Vorkommen untersuchte Gebiet ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Flächen im erweiterten Umfeld des Vorhabens werden ebenfalls landwirtschaftlich sowie durch einen Rollrasen-Hersteller genutzt. Diese Nutzflächen werden, insbesondere im Norden, durch unterschiedliche Gehölzbiotope (Hecken, Feldgehölze) unterbrochen und strukturiert. Östlich des Vorhabens ist ein ausgedehnter Gewässerkomplex „Sülstorfer Torfmoor“ lokalisiert, der wiederum mit einem Grabensystem vernetzt ist.

Siedlungsstrukturen nahe gelegener Ortschaften finden sich vor allem im Süden (Alt Zachun) sowie Osten (Sülstorf). Aus der Ortslage Alt Zachun führen zwei unbefestigte Wege nach Norden, die von linienhaften Gehölzbiotopen begleitet werden.

Insgesamt handelt es sich beim Vorhabengebiet um einen stark anthropogen überprägten Landschaftsbereich, der nur geringfügig im direkten, aber stark im erweiterten Umfeld durch Gehölz- und Gewässerbiotope strukturiert wird.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst sämtliche anlage-, bau- und betriebsbedingt beanspruchten Flächen und wurde so abgegrenzt, dass die aus dem Vorhaben möglicherweise resultierenden, erheblichen Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Arten vollständig erfasst werden, wobei die Größe des Untersuchungsgebietes in Abhängigkeit von der betrachteten Art variiert.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Angaben zum Standort

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Der Stadtkern von Schwerin liegt ca. 14 km in nordnordöstlicher Richtung entfernt. Die nächstgelegenen Ortschaften sind südlich Alt Zachun (ca. 1 km Entfernung), östlich Sülstorf (ca. 1,5 km Entfernung), nördlich Holthusen und nordwestlich Warsow (Abbildung 2). Im mittelbaren bis erweiterten Umfeld des Vorhabens verlaufen im Osten, Süden und Westen Bundes- (B 321), Landes- (L 092) und Kreisstraßen (K 30), westlich erstreckt sich die Gleisanlage einer Bahnstrecke in Nord-Süd-Orientierung.

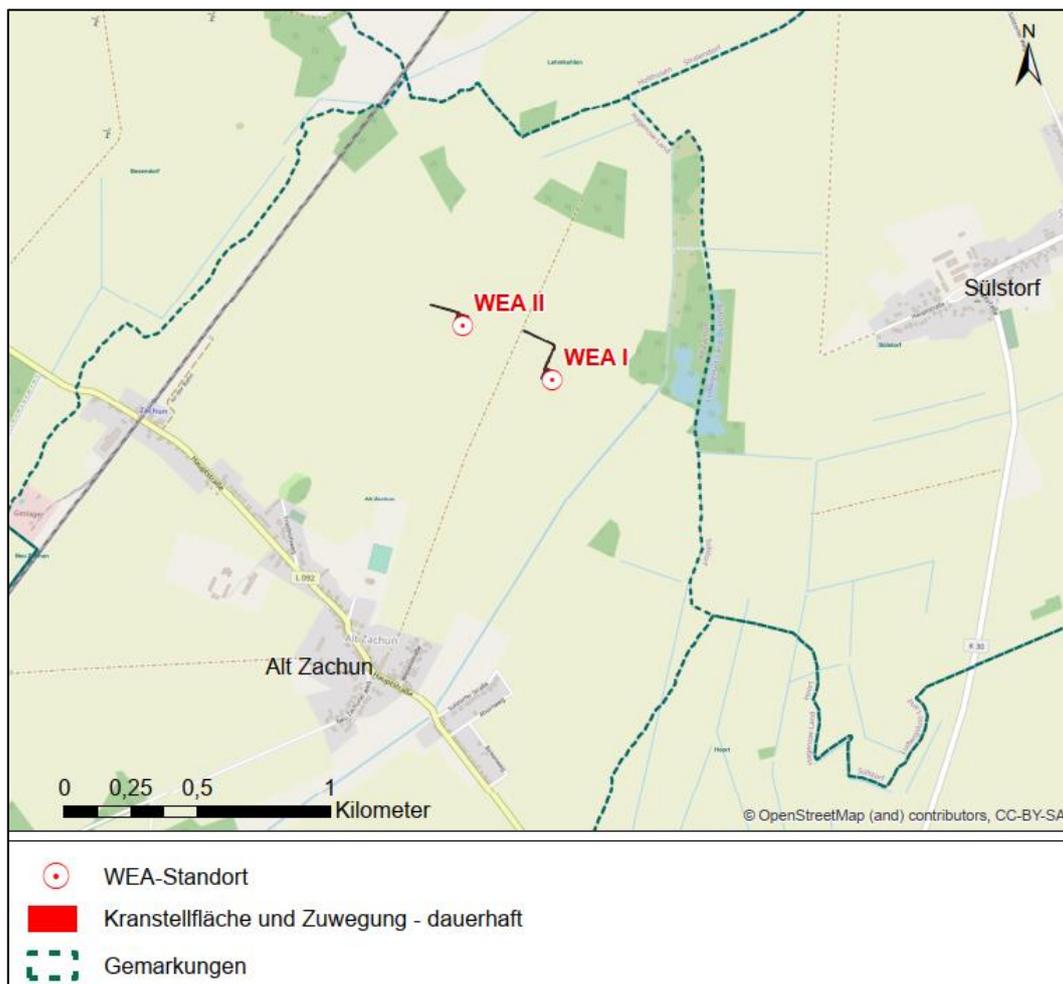


Abbildung 2: Lageplan des Windparks Alt Zachun (2.BA)

In ca. 1,3 km Entfernung westlicher Richtung befindet sich der Windpark Alt Zachun (1. BA) mit 8 WEA. Im Osten liegen in ca. 5,5 km Entfernung die Windparke Lübesse und Uelitz, die insgesamt eine Windfarm von 21 WEA ergeben und in ca. 4 km südöstlicher Richtung der Windpark Hoort mit 17 WEA (LUNG o. J.).

Die Lage der geplanten Windenergieanlagen des Windparks Alt Zachun (2. BA) in den Gebietskörperschaften ist in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1: Betroffene Gebietskörperschaften

Land	Landkreis	Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Mecklenburg-Vorpommern	Ludwigslust-Parchim	Alt Zachun	Alt Zachun

2.2 Art, Umfang, Ausgestaltung und Größe des Vorhabens

2.2.1 Anlage und Betrieb

Das geplante Bauvorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit der Nummerierung WEA I und WEA II. Die wichtigsten Kennwerte der WEA sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Technische Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen (WEA)

WEA Anzahl	Anlagentyp	Größenangaben	
2	Vestas V 162 6.2 MW	Nabenhöhe	169 m
		Rotordurchmesser	162 m
		Gesamthöhe	250 m
		Nennleistung	6.2 MW

Bei der Farbgebung der Anlage werden nicht reflektierbare Spezialanstriche verwendet. Aufgrund der Höhe der Anlagen müssen diese mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung ausgestattet werden. Die Hindernisbefeuern bei Nacht erfolgt standardmäßig mit zwei blinkenden Feuern W, rot. Die Rotorblätter werden mit zwei roten Farbstreifen versehen. Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist für den Bestand und den Neubau von Windenergieanlagen in Deutschland zum 31.12.2023 verpflichtend (§ 9 Abs. 8 EEG). In Mecklenburg-Vorpommern ist die BNK bereits ab dem 1. Januar 2017 in § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern festgeschrieben.

Erschließungswege

Die überörtliche Erschließung des Windparks (WP) erfolgt von Süden über die Wiesenstraße, welche als vorhandene Straße aus der Ortschaft Alt Zachun nach Norden führt und in einen teilbefestigten (Wirtschafts-)Weg übergeht. Das herzustellende Wegenetz zur Erschließung des Windparks wird in ungebundener Bauweise als dauerhafter Schotterweg aus einem frost-sicheren Materialgemisch in einer Breite von 4,50 m ausgeführt. Die anlagebedingten Zuwegungen, abzweigend von dem Wirtschaftsweg, verlaufen durch breite Lücken der wegebegleitenden Gehölzstrukturen (Allee), sodass anlagebedingt keine Bäume und Sträucher entnommen bzw. gefällt werden müssen.

Kranstellflächen

Zum Aufbau und Betrieb der WEA wird je eine Kranstellfläche (nachfolgend KSF) benötigt. Diese bleiben dauerhaft erhalten und werden teilversiegelt. Es wird der humose Oberboden abgeschoben und eine Schottertragschicht (aus Recyclingschotter) hergestellt.

Fundament

Die geplanten WEA beanspruchen weiterhin Flächen für die Turmfundamente. Bei den Fundamentflächen wird von einer Vollversiegelung des Bodens ausgegangen. In Vorbereitung zum Bau der erforderlichen WEA-Fundamente wird der Baugrund ggf. ertüchtigt (Rüttelstopfverfahren). Nach dem Gießen und Aushärten der Fundamente schließt sich die Anlieferung

der Großkomponenten und der Aufbau der WEA an. Um die Fundamente herum erfolgt zu meist die Aufschüttung von Mutterboden als Böschung. Die Fundamentböschungen je WEA werden typischerweise angesät und als Ruderalflur gepflegt.

Weitere technische Details sind den technischen Erläuterungen der Genehmigungsunterlagen zu entnehmen.

2.2.2 Bauzeitliche Vorhabenbestandteile (Baufeld)

Lager- und Montageflächen

Für den Aufbau der WEA werden Stell- und Montageflächen sowie zusätzliche Bau-, Lager- und Kranstellflächen notwendig, die nur temporär beansprucht und nach Ende der Baumaßnahmen wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht werden. Diese Flächen werden vorübergehend geschottert bzw. mit Platten befestigt. Nach Ende der Bauzeit werden diese wieder aufgenommen. Es werden zur Anlage der temporären Baunebenflächen hauptsächlich Ackerflächen in Anspruch genommen, die anschließend wiederhergestellt bzw. rekultiviert werden.

Anlieferung

Die Planung umfasst weiterhin zeitlich begrenzte Anlieferungswege einschl. erforderlicher Wendetrichter. Für diese Flächen wird ebenfalls überwiegend Acker in Anspruch genommen, der im Anschluss an die Baumaßnahmen wieder rekultiviert werden. Die detaillierte Ausführung der Planung zur Anlieferung der Großkomponenten liegt für die parkinterne Zuwegung in Gänze vor.

3 Wirkungen des Bauvorhabens

Durch das Vorhaben können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die umliegenden Schutzgüter entstehen. Diese werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Wirkfaktoren des Vorhabens aufgeführt, die i. d. R. Beeinträchtigungen und Störungen der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie, i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, verursachen können. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich begrenzte Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich also aus der unmittelbaren Bautätigkeit wie z. B. Baustellenverkehr, Staub-, Lärm-, Lichtemissionen, temporäre Lagerungen von Aushub- oder/und Baumaterialien sowie Bodenverdichtung durch den Einsatz von schwerem Baustellengerät.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft von den baulichen Anlagen verursachte Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten (Anh. IV FFH-RL, Anhang I VS-RL). Sie ergeben sich demnach aus den dauerhaft errichteten Anlagen, beispielsweise durch die Fundamente der WEA.

Betriebsbedingte Wirkungen sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten (Anh. IV FFH-RL, Anhang I VS-RL). Betriebsbedingte Wirkungen beziehen sich insbesondere auf die mögliche Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse mit den sich drehenden Rotorblättern der WEA.

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens sind folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (z. B. durch Entnahme)
- Kurzfristige (ggf. auch längerfristige) Inanspruchnahme und Veränderung von Habitatstrukturen (z. B. durch Baustraßen, Montagearbeiten, Materiallagerung)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (ggf. zusätzliche Bodenverdichtung)
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität (z. B. durch Baugruben)
- Akustische Reize (Lärm)
- Optische Reizauslöser/Bewegung und Licht (Baustellenbetrieb)
- Erschütterungen/Vibrationen (Baustellenbetrieb)
- Mechanische Einwirkung (Baustellenbetrieb)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Habitatverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Zuwegungen zu den WEA und Fundament der WEA)
- Habitatverlust durch Stör-/Scheuchwirkung (Meideverhalten)
- Zerschneidung von Lebensräumen und Barrierewirkung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhtes Schlagrisiko (Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen mit den drehenden Rotoren)
- Veränderte Nutzung des Mastfußbereichs
- Lichtemissionen (Lockwirkung durch die Nachtkennzeichnung)

4 Relevanzprüfung

Die fachlich begründete Auswahl der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten erfolgt auf Grundlage der Relevanzprüfung bzw. Abschichtung der vorhabenbedingten Betroffenheit europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten (gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie). Die Methode zur Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten ist in Kapitel 1.3 beschrieben. Die Relevanzprüfung (Abschichtung) ist im Anhang 1 dokumentiert.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung basieren auf Datenrecherchen (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und den Ergebnissen der durchgeführten Kartierungen im UG. Für die als prüfungsrelevant ermittelten Arten(-gruppen) ist, aufgrund deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. deren großräumigen Flugrouten und der potenziellen Vorhabenwirkungen, eine eingängige Prüfung der Zugriffsverbote erforderlich.

Die Prüfungsrelevanz der abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen konnte aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und der Biotopausstattung des Vorhabengebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1).

4.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Von den planungsrelevanten Säugetierarten (ohne Fledermäuse) in Mecklenburg-Vorpommern liegt das geplante Vorhaben im Verbreitungsgebiet von Biber und Fischotter (BfN 2019). Im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung wurde ein Nachweis des Bibers im erweiterten Untersuchungsbereich erbracht. Aufgrund der grundsätzlich großen Aktionsradien von Biber und Fischotter kann daher ein Vorkommen beider Arten nicht ausgeschlossen werden, sodass

nachfolgend die Betroffenheit der Arten gegenüber möglichen Vorhabenwirkungen zu prüfen ist. Die übrigen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Vorkommensnachweise und Verbreitung (BfN 2019) nicht im Bereich des Vorhabens zu erwarten.

4.1.2 Fledermäuse

Die folgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über die im Untersuchungsgebiet von 500 m um das Vorhaben potenziell vom Vorhaben betroffenen Fledermausarten, die über eine Potentialabschätzung ermittelt wurden. Kartierungen vor Ort fanden nicht statt. Stattdessen erfolgte die Abschichtung der prüfungsrelevanten Fledermausarten aufgrund ihrer Verbreitung im Untersuchungsgebiet (BfN 2019; LUNG M-V o. J.), ihren Habitatansprüchen (BfN o. J. a) und ihrer möglichen Betroffenheit gegenüber dem Vorhaben. So besteht bei letzterem Aspekt für einige Fledermausraten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WEA (LUNG M-V 2016b). Zudem kann die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme Quartierstandorte der Fledermäuse gefährden. Da Gebäudestrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind, müssen die Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten, für die keine Kollisionsgefährdung besteht, von vornherein nicht näher betrachtet werden. Auch vorhabenbedingte Gehölzentnahmen sind mit Sicherheit auszuschließen, sodass Quartiere von baumbewohnenden, nicht kollisionsgefährdeten, Fledermausarten ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist darüber hinaus mit einem konzentrierten Aufkommen wandernder Fledermäuse zu rechnen, da M-V innerhalb eines breiten Zugkorridors migrierender Fledermausarten liegt (LUNG M-V 2016b). Das Kollisionsrisiko ziehender Individuen ist von Landschaftsstrukturen weitgehend unabhängig und kann daher nicht anhand von Vegetationsstrukturen prognostiziert werden.

Tabelle 3: Artenliste der im UG potenziell vorkommenden und betroffenen Fledermausarten (BfN 2019; LUNG M-V o. J.; LUNG M-V 2016b)

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (Meinig et al. 2020)

RL MV: Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern (Labes et al. 1991)

Gefährdungsstatus: RL - Deutschland: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet; D = Daten unzureichend; *= ungefährdet

RL - Mecklenburg Vorpommern: 0 = ausgestorben bzw. verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; 4 = potenziell bedroht; - = in der jeweiligen RL nicht gelistet; R = extrem selten

FFH-Art M-V: X = Art hat einen FFH-Status in Mecklenburg-Vorpommern

Prüfkriterien: h. K. = hohes Kollisionsrisiko (LUNG M-V 2016b); V. UR = Vorkommen im UR (BfN 2019; LUNG M-V o. J.)

Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	WEA empfindlich	RL D	RL MV	FFH-Art	Prüfkriterien
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	nein	3	4	x	V. UR
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	schlaggefährdet	3	3	x	h. K., V. UR
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	nein	*	3	x	V. UR
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	schlaggefährdet	V	3	x	h. K., V. UR
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	schlaggefährdet	D	1	x	h. K., V. UR
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	schlaggefährdet	D	-	x	h. K., V. UR
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	schlaggefährdet	*	4	x	h. K., V. UR

Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	WEA empfindlich	RL D	RL MV	FFH-Art	Prüfkriterien
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	nein	G	1	x	V. UR
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	nein	*	4	x	V. UR
Zweifarbfloderm Maus (<i>Vespertilio murinus</i>)	schlaggefährdet	D	1	x	h. K., V. UR
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	schlaggefährdet	*	4	x	h. K., V. UR

4.1.3 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien kann für die Zauneidechse, aufgrund ihrer Verbreitung nach BfN (2019) sowie geeigneten Habitatstrukturen in Randbereichen von Gehölzbiotopen ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden.

4.1.4 Nicht prüfungsrelevante Artengruppen

Für Amphibien, Fische und Rundmäuler, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter und die Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kann eine Prüfungsrelevanz aufgrund der fehlenden Verbreitung (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) bzw. der ungeeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden (Tabelle 8).

4.2 Europäische Vogelarten

4.2.1 Brutvögel (Singvögel)

In den folgenden Tabellen (Tabelle 4) werden die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten (AFRY Deutschland GmbH im Jahr 2021) aufgelistet. Aus den Tabellen geht hervor, ob die Art einer Prüfung bedarf, eine gruppenweise Prüfung (für ubiquitäre Arten oder definierte Artgruppen) ausreicht oder eine Art-für-Art-Prüfung in einem separaten Prüfbogen erforderlich ist. Die Auswahlkriterien orientieren sich dabei am Leitfaden zum Artenschutz von Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Froelich & Sporbeck 2010), an der AAB-WEA Teil Vögel (LUNG M-V 2016a) und an den Vorgaben der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG.

Als ungefährdete, ubiquitäre Vogelarten sind Arten anzusehen, die keinen Schutz- und/oder Gefährdungsstatus haben.

Die folgenden europäischen Vögel werden in Gruppen (Gilden) geprüft:

- ubiquitäre Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes, von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen (ohne Status in der Roten Liste BRD oder M-V)
- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage unwesentlich eingeschränkt wird.

Arten mit besonderem Schutz- und/oder Gefährdungsstatus (wertgebende Arten) und/oder Arten mit besonderen Habitatansprüchen, deren Lebensräume unmittelbar betroffen sind, werden einzeln geprüft.

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvogelreviere im [REDACTED]; fett markiert sind die besonders planungsrelevanten Vogelarten; bei den Revieranzahlen in Klammern handelt es sich lediglich um einen unbestätigten Brutrevierverdacht

V-RL Anh. I: x = Schutzstatus nach Anhang I der EU-V-RL (EG-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG)

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (Ryslavý et al. 2020)

RL MV: Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014)

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet; - = kein Eintrag

Nachweis: BV = Brutvogel mit Revierzentrum innerhalb des UG

Fluchtdistanz [m]: Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen (natürlichen Feinden und Menschen) einhält, ohne dass es die Flucht ergreift (Flade. 1994).

Prüfung: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen, Gruppe = Prüfung erfolgt in Gruppen häufiger Vogelarten, - = keine weitere Prüfung erforderlich

Gruppe: nGehölz = in niedrigen Gehölzen brütend, Baum = im Kronenraum bzw. in Bäumen brütend, Nische = in Nischen brütend, Röhrriecht = im Röhrriecht brütend

Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	V-RL Anh. I	RL D	RL MV	[REDACTED]	Fluchtdistanz [m]	Prüfung	Gruppe
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	-	-	-	[REDACTED]	<10	Gruppe	Baum
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	3	3	[REDACTED]	20	PB	Boden
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	I	V	*	[REDACTED]	10-20	PB	Boden
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	-	-	-	[REDACTED]	<10	Gruppe	Höhle Gebäude
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	I	3	3	[REDACTED]	10-25	PB	Boden

Insgesamt wurden 13 verschiedene Vogelarten im UG nachgewiesen, davon konnten für fünf Arten insgesamt 14 Brutreviere festgestellt werden. Für die weiteren Vogelarten konnte kein Brutnachweis erbracht werden. Es handelt sich daher vermutlich um durchziehende Arten oder unverpaarte Individuen.

Die Feldlerche als ein typischer Brutvogel des Offenlandes nimmt hierbei den Großraum des UG als Brutrevier ein. Die Art wird in den Roten Listen für Deutschland sowie für Mecklenburg-Vorpommern (M-V) als gefährdet eingestuft. Besonders hervorzuheben ist der Ortolan als streng geschützte Art, dessen Brutrevier im westlichen Teil des UG verortet ist. Auch dieser Vogel gilt sowohl in Deutschland als auch in M-V als gefährdete Art. Im UG konnte nur ein BP festgestellt werden. Darüber hinaus haben die Brutreviere der weiteren Arten ihren Schwerpunkt in den Gehölzen (Allee und Baumreihe) entlang der Feldwege.

Während der Zug- und Rastvogelkartierung 2022/23 konnten Heidelerchen singend im [REDACTED] Vorhaben beobachtet werden. Hier liegt demnach ein unbestätigter Brutrevierverdacht vor. Die Heidelerche steht in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und gilt gem. BNatSchG als streng zu schützende Art.

4.2.2 Groß- und Greifvögel

Neben der Brutvogelkartierung erfolgte eine Horstsuche und -kontrolle von Groß- und Greifvögeln im 2.000 m-Radius um das Vorhaben durch die AFRY Deutschland GmbH im Jahr 2022 sowie 2023. Bereits zerstörte bzw. zerfallene Horste werden nicht in die weitere Untersuchung eingezogen.

Tabelle 5: Artenliste der Ergebnisse der Horstkartierung von Groß- und Geifvogelarten im 2.000 m-Umfeld der geplanten WEA-Standorte im Jahr 2023. Wertgebende Arten sind im Fettdruck dargestellt

V-RL Anh. I: x = Schutzstatus nach Anhang I der EU-V-RL (EG-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG)

RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)

RL MV: Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern (Vökler et al. 2014)

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet; - = kein Eintrag

Besetzte Horste im Nahbereich/zentralen Prüfbereich: Vorgaben zum Nahbereich und zentralen Prüfbereich gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG; k. A. = keine Angaben in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG

Prüfung: PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen

Deutscher Name (wissenschaftlicher Name)	V-RL Anh. I	RL D	RL MV		Prüfung
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	-	-	-		keine
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x	-	V		PB

Im Jahr 2023 waren [REDACTED] durch Mäusebussarde besetzt. Einer dieser Horste wurde noch im Vorjahr 2022 durch einen Rotmilan zur Brut genutzt. Die wechselnde Nutzung eines Horstes durch verschiedene Vogelarten, insbesondere beim Mäusebussard, ist nicht ungewöhnlich. Aus diesem Grunde kann nicht ausgeschlossen werden, dass der besagte Horst (H08, vgl. AFRY Deutschland GmbH a und b) weiterhin den Status eines Wechselhorstes für den Rotmilan besitzt und somit dem Bestandschutz von 3 Jahren unterliegt. Ausgehend von diesen Ergebnissen werden die europäischen Vogelarten der Artenliste für Brutvögel kollisionsgefährdeter Vogelarten der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 des BNatSchG in der Prüfung der Zugriffsverbote separat (Art-für-Art-Prüfung) betrachtet. Bei der nachfolgenden Art (gemäß Anlage 1 BNatSchG), kann eine potenzielle Betroffenheit, insbesondere hinsichtlich des Risikos der Kollision mit den sich drehenden Rotoren der WEA, nicht formal ausgeschlossen werden:

- Rotmilan [REDACTED]

Eines der Instrumente zur Prüfung des Kollisionsrisikos stellt gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG die Habitatpotenzialanalyse (HPA) dar. Diese wird für jene Arten durchgeführt, in deren zentralem Prüfbereich um den Horststandort die geplanten WEA verortet sind (vgl. Anlage 1 BNatSchG). Im Rahmen einer Habitatpotenzialanalyse wird, entsprechend dem Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2020), die Bedeutung und Nutzung des Vorhabengebietes als Lebensraum der relevanten Arten analysiert. Grundlage dafür bilden die lokale Lebensraumausstattung und Habitatstrukturen (z. B. Nahrungshabitate, Leitstrukturen), welche Prognosen über die voraussichtliche Raumnutzung durch die Art zulassen. Im Ergebnis der HPA erfolgt eine gutachterliche Einschätzung des Kollisions- bzw. Tötungsrisikos für die betrachteten Arten. Die Ergebnisse dieser Habitatpotenzialanalyse (AFRY Deutschland GmbH 2023 a) werden im Artsteckbrief bzw. Prüfbogen des Rotmilans in der Betroffenheitsanalyse näher dargestellt.

4.2.3 Zug- und Rastvögel

Im Zeitraum von August 2022 bis April 2023 wurde durch die AFRY Deutschland GmbH eine Zug- und Rastvogelkartierung im [REDACTED] um das Vorhaben vorgenommen.

Im Erfassungszeitraum wurden insgesamt 51 Vogelarten erfasst und als Zug- oder Rastvogel bzw. Wintergast gewertet. Darunter befinden sich 22 wertgebende Zug- und Rastvogelarten,

davon 13, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Anh. I) gelistet sind und davon wiederum 8, die in der Roten Liste der wandernden Vogelarten (Hüppop et al. 2013) als gefährdet oder in der Vorwarnliste geführt sind.

Tabelle 6: Liste der wertgebenden Zug- und Rastvogelarten

V-RL Anh. I: x = Schutzstatus nach Anhang I der EU-V-RL (EG-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG)

RL wandernde Arten: Gefährdung nach Roter Liste der wandernden Vogelarten (Hüppop et al. 2013))

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet; - = kein Eintrag

BArtSchV: Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung (§ = besonders geschützt nach Anlage 1 Spalte 2, §§ = streng geschützt nach Anlage 1 Spalte 3)

Deutscher Name (wissensch. Name)	V-RL Anh. I	BArtSchV	RL-Status wandernde Arten	Verhalten
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	x	§	-	überfliegend
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	-	§§	-	rastend, überfliegend
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	x	§§	-	rastend
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	-	§§	-	rastend
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	x	§§	-	rastend
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	x	§§	V	rastend
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	x	§§	2	nahrungssuchend
Kranich (<i>Grus grus</i>)	x	§§	-	rastend, überfliegend
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	-	§	3	rastend
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	-	§§	-	rastend, überfliegend
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	x	§	-	rastend
Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	-	§§	2	nahrungssuchend
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	x	§	-	überfliegend
Saatgans (<i>Anser fabalis ssp.</i>)	-	§	(2)	überfliegend
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	x	§§	-	Rastend
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	x	§§	-	rastend
Silberreiher (<i>Ardea alba</i>)	x	§§	-	rastend
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	-	§	V	rastend
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	-	§§	-	rastend
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	-	§§	-	rastend, überfliegend
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	x	§§	V	nahrungssuchend
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	x	§§	3	überfliegend

Bei einem Großteil der Beobachtungen handelt es sich um Trupps von Krähenvögeln (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Kolkraben), Entenvögeln (Stockenten, Spießenten, Krickenten), Reiher (Graureiher, Silberreiher) und Kleinvögeln (Stare, Wacholderdrosseln, Rotdrosseln).

Der größte Anteil der Flugbewegungen war auf nordische Gänse, gefolgt von Kormoranen und Kranichen zurückzuführen. Insgesamt wiesen diese mäßig hohe Durchzugszahlen auf. Weiterhin überflogen mit relativ hohen Individuenzahlen Singvögel (u. a. Finken und Drosseln) und in kleineren Zahlen Höckerschwäne das Gebiet.

Während der Bestandsaufnahme konnte eine heterogene Verteilung einzelner Vogelgruppen festgestellt werden. So waren Gänsevögel vorwiegend im Bereich [REDACTED] vorzufinden, Krähenverwandte und nahrungssuchende bzw. äsende Greifvögel eher [REDACTED]. Kraniche bevorzugen [REDACTED] während die Reiher vor allem [REDACTED] sowie [REDACTED] als Nahrungshabitat und Rastfläche bevorzugen.

Ebenso vielfältig ist die Bedeutung des Gebietes für ziehende und rastende Vögel einzuschätzen. Die Grünlandflächen [REDACTED] sind insbesondere für Grau- und Silberreiher ein regelmäßig genutztes Nahrungs- und Rastgebiet. Bei dem Gewässerkomplex im Osten handelt es sich um ein Nahrungs- und Rastgebiet von hoher Bedeutung für Gänsevögel, insbesondere für die Spießente im Winter. Auch die Reiher nutzen diesen Ort zeitweilig zum Rasten und/oder zur Nahrungssuche. Im Gegensatz dazu wird das [REDACTED] im Bereich der geplanten WEA mit erhöhter Frequenz von Krähenverwandten und Greifvögeln aufgesucht, wie z. B. Kornweihe, Raufußbussard, Wanderfalke, Mäusebussard und Rotmilan. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bereich des Vorhabens von typischen Rastvogelarten nicht regelmäßig genutzt wird, sodass diesem insgesamt eine mittlere Bedeutung zuzuschreiben ist. Nur vereinzelt sind wertgebende Arten anzutreffen, wie z. B. Kiebitze und Kraniche, wobei hier jedoch keine internationalen oder gar nationalen bedeutsamen Vogelkonzentrationen nach ILN & IFAÖ (2009) erreicht wurden (VS-RL Anh. I – Arten 1 %, sonstige Arten 3 % der Flyway-Population).

Die Ergebnisse der Zug- und Rastvogelkartierung decken sich mit den Angaben des Kartenportals Umwelt M-V, wonach das Vorhabengebiet innerhalb eines Vogelzuggebietes der Kategorie B mit einer mittleren bis hohen Vogelzugdichte liegt und als Landrastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch) kategorisiert wird (LUNG M-V o. J.). Im Umkreis von 3 km befinden sich keine Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A* und im 500 m-Radius keine Rast- und Ruhengewässer der Kategorien B, C und D (LUNG M-V o. J.). Gemäß AAB-WEA sind demnach keine Verbotstatbestände erfüllt und im Rahmen des geplanten Vorhabens besteht keine Prüfungsrelevanz für Zug- und Rastvogelarten (vgl. LUNG M-V 2016a).

5 Prüfung der Zugriffsverbote

In der nachfolgenden Betroffenheitsanalyse erfolgt die art- bzw. artgruppenspezifische Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich einer potenziellen Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Die Beurteilung, ob und inwieweit es im Zuge des Vorhabens zu einer Verletzung der Zugriffsverbote kommen kann, erfolgt unter Berücksichtigung allgemeiner bzw. artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen. Eine Auflistung aller Maßnahmen ist dem Maßnahmenverzeichnis in Kapitel 6 zu entnehmen.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die Ermittlung der Prüfungsrelevanz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist Kapitel 4 und Tabelle 8 zu entnehmen. Im Folgenden werden die Prüfungen der Zugriffsverbote für die als relevant ermittelten Arten des Anhangs VI der FFH-RL dargestellt.

5.1.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die Ergebnisse der Datenrecherchen und die Relevanzprüfung der Säugetiere (ohne Fledermäuse) haben für die Arten Biber und Fischotter die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der Zugriffsverbote ergeben (vgl. Tabelle 8).

5.1.1.1 Biber (*Castor fiber*)

Biber (<i>Castor fiber</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der Biber ist das größte einheimische Nagetier Deutschlands. Die gewässergebundene Säugetierart besiedelt sowohl stehende als auch fließende Gewässer, bevorzugt Weichholzlauenbereiche und Altarme. Im Uferbereich der Gewässer legt die Art ihre typischen Biberbauten und -burgen an, welche sie in Familienverbänden bewohnt. (Neubert & Wachlin 2004a)</p> <p>Nahrungshabitate: Wichtige "[...] Voraussetzungen für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern [...]." (Neubert & Wachlin 2004a)</p> <p>Wanderverhalten: Die Art hält sich meist im direkten Umfeld von Gewässern auf und wandert entlang dieser in neue Reviere ab. Jedoch werden neue Wohngewässer auch über Land hinweg erschlossen (mittlerer Aktionsradius ca. 25 km). (Neubert & Wachlin 2004a)</p> <p>Winterquartiere (Ruhestätte): Biber halten weder Winterschlaf noch Winterruhe und nutzen daher keine gesonderten Winterquartiere (Neubert & Wachlin 2004a).</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Eine Kartierung wurde im Vorhabengebiet nicht durchgeführt. Der Biber konnte dennoch im Zuge von Vor-Ort-begehungen [REDACTED] Entfernung, vom Vorhaben an einem [REDACTED] beobachtet werden. Der Biber ist laut Karten des BfN (2019) und des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V o. J.) in der Untersuchungsregion verbreitet. Aufgrund der ausreichenden Entfernung jeglicher Gewässer zum Vorhaben ist im engeren Vorhabensbereich auszuschließen, dass sich der Biber hier ansiedelt. Infolge seines großen Aktionsradius (ca. 25 km) ist es jedoch möglich, dass er das Gebiet als Junggeselle oder zur Nahrungssuche durchwandert (vgl. Neubert & Wachlin 2004a).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Projektbedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung in dieser Hinsicht ausgeschlossen. Baubedingt kann es dennoch zu Verletzungen oder Tötungen durch die Fallenwirkung offener Baugruben oder vergleichbarer Strukturen auf der Baustelle kommen.	
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:	

Biber (<i>Castor fiber</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • V1_{AFB}: Baustellensicherung • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V1_{AFB} werden Baugruben während der Dämmung und nachts so gesichert, dass negative Auswirkungen auf die Art verhindert werden. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Art ist gegenüber anlage- und betriebsbedingten Störungen nicht empfindlich, jedoch gegenüber Baulärm und Bauaktivitäten (BfN o. J. b). Da es sich beim Vorhabenbereich aber nicht um ein Gebiet handelt, in dem sich der Biber ansiedelt, sondern es ggf. nur durchwandert, ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers nicht betroffen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.1.1.2 Fischotter (*Lutra lutra*)

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der semiaquatisch lebende Fischotter ist hauptsächlich an Süßwasserbereiche gebunden. Der Strukturreichtum der Gewässer (Tiefenvarianz, Ufermorphologie, Vegetations- bzw. Requisitenausstattung) ist ausschlaggebend für die Besiedlung durch diese Art, insbesondere während der Reproduktionsphase. Wichtig für ein Vorkommen des Fischotters sind störungsarme Versteckmöglichkeiten. Tagsüber ruht der Fischotter in selbstgegrabenen oder bereits vorhandenen Erdhöhlen, unter Wurzeln alter Bäume oder Totholz, in dichten Weiden- und Erlengebüschen direkt am Ufer oder im Schilfröhricht. (Neubert & Wachlin 2004b)</p> <p>Nahrungshabitate: <i>"Fischotter ernähren sich carnivor und nutzen als Generalisten das gesamte Nahrungsspektrum ihres Lebensraumes. Die Nahrungszusammensetzung ist abhängig von der Ausstattung des Lebensraumes und weist zudem jahreszeitliche Unterschiede auf, sodass der jeweilige Anteil der Beutetiergruppen Fische, Krebse, Mollusken, Insekten, Amphibien, Vögel und Säugetiere an der Nahrung variiert. Als Stöberjäger sucht der Otter vor allem die Uferpartien ab"</i> (Neubert & Wachlin 2004b).</p> <p>Wanderverhalten: Er ist ganzjährig aktiv, hochmobil und kann in einer Nacht Strecken von 20 km und mehr zurücklegen (Neubert & Wachlin 2004b).</p> <p>Winterquartiere (Ruhestätte): Fischotter halten weder Winterschlaf noch Winterruhe und nutzen daher keine gesonderten Winterquartiere (Neubert & Wachlin 2004b).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Eine Kartierung wurde im Vorhabengebiet nicht durchgeführt. Laut Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) und aufgrund des großen Aktionsradius der Art (ca. 20 km), ist ein potenzielles Vorkommen (Durchwanderung) des Fischotters in diesem Bereich möglich.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Projektbedingt wird nicht in Quartiere eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Baubedingt kann es zu Verletzungen oder Tötungen durch die Fallenwirkung offener Baugruben oder vergleichbaren Strukturen der Baustelle kommen.	
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V1_{AFB}: Baustellensicherung • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V1 _{AFB} werden Baugruben während der Dämmerung und nachts so gesichert, dass negative Auswirkungen auf die Art verhindert werden. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Die Arten sind gegenüber Störungen durch die WEA nicht empfindlich. Jedoch sind sie gegenüber Baulärm und Bauaktivitäten empfindlich (BfN o. J. b). Da es sich beim Vorhaben-gebiet aber nicht um ein Gebiet handelt, in dem sich der Fischotter ansiedelt, sondern es ggf. nur gelegentlich durchwandert, ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters nicht betroffen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2 Fledermäuse

In Tabelle 3 sind die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, prüfungsrelevanten Fledermausarten aufgelistet, welche im Folgenden bezüglich der Zugriffsverbote geprüft werden. Die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten orientiert sich dabei an der "Artenschutzrechtliche[n] Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Fledermäuse" (LUNG M-V 2016b).

Für die folgenden schlaggefährdeten Fledermausarten (gemäß AAB-WEA) ist eine Art-für-Art-Prüfung durchzuführen:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfliegenfledermaus
- Zwergfledermaus

Nicht schlaggefährdete Fledermäuse (gemäß AAB-WEA) werden gruppenweise geprüft. Im Rahmen der Potenzialabschätzung wurden diesbezüglich die folgenden Arten ermittelt:

- baumbewohnende Fledermausarten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus

5.1.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: 3 Angabe in der Relevanzprüfung	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art nutzt vorwiegend Gebäude (z. B. Dachböden, Mauerwerk) als Brut-, Sommer- und Winterquartiere. Nahrungshabitat: Die Breitflügelfledermaus jagt entlang von Leitstrukturen (z. B. Hecken, Baumreihen) vorwiegend über Grünland, aber auch an Waldrändern und in Siedlungen (z. B. Gärten, Parks). Sie nutzt zudem das Nahrungsangebot an Straßenlaternen. (BfN o. J. a) Wander-/Flugverhalten: Der Flug erfolgt strukturgebunden (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Art hat ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber Windenergieanlagen (LUNG M-V 2016b).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Breitflügelfledermaus im aktuellen Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorhabenbedingt wird nicht in Quartiere (Gebäude) eingegriffen, somit ist eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat für die Breitflügelfledermaus dar, jedoch befinden sich im unmittelbaren Umfeld der geplanten Anlagen Jagd- und Leitstrukturen (wegebegleitende Allee und Baumreihe), die von der Art genutzt werden. Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.	
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) Die Vermeidungsmaßnahme V2 _{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.	

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es befinden sich keine geeigneten Quartierstrukturen im Vorhabenbereich. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus nicht betroffen.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art nutzt Fortpflanzungsstätten in Bäumen, die überwiegend, aber nicht ausschließlich, im Wald liegen. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Ruhestätten werden in einem Gebiet mehrere Bäume genutzt, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV SH 2011). Zu den charakteristischen Quartierstrukturen zählen z. B. Bäume mit ablösender Borke/Stammrissen oder Gebäude mit Holzverschalungen. Nahrungshabitat: Die Nahrung wird im freien Luftraum, im Radius von 5 bis 20 km um die Wochenstube, gejagt (LBV SH 2011). Der Große Abendsegler ist ein opportunistischer Jäger und nutzt ein breites Spektrum an Jagdhabitaten (LUNG M-V o. J.). Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt hoch und schnell, teilweise im freien Luftraum. Sie orientiert sich dabei an Leitstrukturen (LBV SH 2011). Zugverhalten: Der Große Abendsegler ist eine Fernstrecken wandernde Art. Empfindlichkeit: Die Art weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen des Großen Abendseglers im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019). Der Große Abendsegler jagt, als opportunistischer Jäger, über nahezu allen Landschaftstypen, u. a. auch Grün- und Ackerland (LUNG M-V o. J.). Aus diesen Gründen muss mit dem Vorkommen der Art im Vorhabengebiet gerechnet werden.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorhabenbedingt wird nicht in potenzielle Quartiere (Bäume, Gebäude) eingegriffen, somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Die Art zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (LUNG M-V 2016b). Sie jagt weiträumig in großen Höhen und über einem breiten Spektrum an Jagdhabitaten (u. a. Acker- und Grünland). Zudem liegt der Vorhabensbereich im Verbreitungsgebiet der Art. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die den Bereich während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein regelmäßiges Vorkommen auf den Ackerflächen der geplanten WEA-Standorte ist möglich. Für die Art kann ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p>	

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Gehölzentnahmen bzw. Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

5.1.2.3 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D: D <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: 1	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der Kleine Abendsegler hat seine Fortpflanzungsstätten in Bäumen, die überwiegend im Wald (bevorzugt Laubwald- und Laubmischwaldbestände) liegen. Sie gilt als typische Waldfledermaus. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Ruhestätten werden in einem Gebiet mehrere Bäume genutzt, zwischen denen regelmäßig gewechselt wird (LBV SH 2011). Zu den charakteristischen Habitaten zählen Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren.</p> <p>Nahrungshabitat: Der Kleine Abendsegler bejagt in einem weiten Aktionsradius eine große Spannweite an Jagdhabitaten, wie z. B. Wälder, Gewässer, Grünländer, Steuobstwiesen und beleuchtete Straßen (BfN 2021). Die Nahrung wird im freien Luftraum, im Radius von 5 bis 20 km um die Wochenstube gejagt (LBV SH 2011).</p> <p>Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt hoch und schnell, teilweise im freien Luftraum und orientiert sich dabei an Leitstrukturen (LBV SH 2011).</p> <p>Zugverhalten: Die Art ist Fernstrecken wandernd.</p> <p>Empfindlichkeit: Der Kleine Abendsegler weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen die Art im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Da sich kleine Abendsegler vorwiegend im Wald ansiedeln und keine Baumfällungen in Wäldern oder waldähnlichen Strukturen geplant sind, wird baubedingt nicht in Quartiere eingegriffen. Somit kann in dieser Hinsicht eine Tötung oder Verletzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat für den Kleinen Abendsegler dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Die Gattung jagt großräumig in großen Höhen. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p>	

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen. Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Gehölzentnahmen bzw. Baumfällungen in Wäldern oder waldähnlichen Strukturen sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

5.1.2.4 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: D <input type="checkbox"/> Rote Liste M-V:	Einstufung des Erhaltungszustandes: <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Wochenstubenkolonien der Mückenfledermaus kommen sowohl im Wald als auch in Gebäuden vor (BfN o. J. a). Wochenstubenquartiere der Art befinden sich überwiegend an Gebäuden, vorzugsweise in Spalten hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und in anderen Hohlräumen. Nahrungshabitat: Die Jagdgebiete sind naturnahe Auwälder sowie Teich- und Gewässerlandschaften. Linienförmige Strukturen im Offenland werden ebenfalls zur Jagd und als Leitlinie genutzt. (BfN o. J. a) Wander-/Flugverhalten: Die Art fliegt strukturgebunden, überwiegend in geringer Höhe, aber auch bis in Baumkronenhöhe (BfN o. J. a). Zugverhalten: Die Art überwintert teilweise im Gebiet der Sommerquartiere, weist aber auch ein Migrationsverhalten über Strecken bis zu 1.280 km auf (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Laut AAB-WEA wird die Mückenfledermaus als erhöht kollisionsgefährdet eingestuft (LUNG M-V 2016b).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen der Mückenfledermaus im Vorhabengebiet ist laut Verbreitungskarten potenziell möglich (vgl. BfN 2019).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Vorhabenbedingt wird nicht in potenzielle Quartiere (Bäume, Gebäude) eingegriffen, somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabensbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat der Mückenfledermaus dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwintungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen	

<p>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</p> <p>Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen.</p> <p>Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Gehölzentnahmen bzw. Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.1.2.5 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Art hat ihre Fortpflanzungsstätten in Baumhöhlen. Häufig werden mehrere Quartierbäume im Quartierzentrum beansprucht. Die Wochenstuben liegen bevorzugt im Wald, aber auch in Siedlungen (z. B. in Kästen, Spalten), und werden in der Wochenstubenzeit häufig von den Weibchen gewechselt (BfN o. J. a). Nahrungshabitat: Der Aktionsraum um die Quartiere beträgt bis zu 6,5 km. Jagdhabitats sind bewachsene Uferbereiche von Gewässern, Wälder, Waldränder, Feuchtgebiete sowie Gärten und Parkanlagen. (BfN o. J. a) Wander-/Flugverhalten: Die Rauhautfledermaus jagd im freien Luftraum. Der Flug zwischen Quartier- und Jagdgebiet erfolgt strukturgebunden (z. B. über Waldwege, Gewässerläufe, Baum- und Heckenreihen, Straßen). (BfN o. J. a) Zugverhalten: Die Rauhautfledermaus legt weite Strecken von bis zu 1.000 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Art weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Rauhautfledermaus im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Art nutzt bevorzugt Bäume als Quartiere. Baubedingt wird nicht in potenzielle Quartiere eingegriffen. Somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Laut AAB-WEA weist die Art ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabenbereich stellen kein bevorzugtes Jagdhabitat für die Rauhautfledermaus dar. Im näheren Umfeld befinden sich Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

<p>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</p> <p>Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen.</p> <p>Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Gehölzentnahmen bzw. Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.1.2.6 Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Zweifarbflodermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste: D <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: 1	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Zweifarbfledermaus besiedelt während des Sommers ländliche und vorstädtische Siedlungen, die sich meistens in der Nähe von Stillgewässern befinden. Als Quartiere werden hauptsächlich Spalten im Dachaußen- und Dachinnenbereich genutzt. (BfN o. J. a) Nahrungshabitat: Die Art jagt im höheren Luftraum an oder über langsam fließenden oder stehenden Gewässern sowie in Waldnähe, aber auch über offenen Agrarflächen (BfN o. J. a). Die Größe von Kernjagdgebieten liegt zwischen 5 - 36 ha (LBV SH 2011). Wander-/Flugverhalten: Der Flug erfolgt strukturgebunden (LBV SH 2011). Zugverhalten: Die Zweifarbfledermaus kann sowohl in der Nähe ihrer Sommerhabitate überwintern als auch weite Strecken (tlw. 1.787 km) zu ihren Winterquartieren zurücklegen (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Art weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus im Vorhabengebiet ist laut Verbreitungskarten und aufgrund ihrer genutzten Jagdhabitate potenziell möglich (vgl. BfN 2019).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Baubedingt wird nicht in potenzielle Quartiere (Gebäude) eingegriffen, somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Die Zweifarbfledermaus zählt zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten (LUNG M-V 2016b). Sie jagt in größeren Höhen und über Gewässern, in Waldnähe und auch über Acker- und Grünland. Zudem liegt der Vorhabenbereich im Verbreitungsgebiet der Zweifarbfledermaus. Es handelt sich um eine wandernde Fledermausart, die den Bereich während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein regelmäßiges Vorkommen auf den Ackerflächen der geplanten WEA-Standorte ist möglich. Für die Art kann ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen	

<p>Zweifarbflodermäus (<i>Vespertilio murinus</i>)</p> <p>Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen.</p> <p>Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Es befinden sich keine geeigneten Quartierstrukturen im Vorhabenbereich (Gebäude). Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus nicht betroffen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.1.2.7 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 V-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Die Zwergfledermaus hat ihre Fortpflanzungsstätten in Gebäuden, oft in mehreren Teilkolonien. Es wird jährlich das gleiche Quartiergebiet aufgesucht. Als Quartiere dienen vereinzelt auch Baumhöhlen, teilweise werden Fledermauskästen als Wochenstuben genutzt (LBV SH 2011). Insgesamt gilt die Art als sehr anpassungsfähig und bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen (BfN o. J. a). Nahrungshabitat: Die Nahrung wird im Windschutz und im Schatten von Gehölzen gejagt. Die Zwergfledermaus fliegt stark strukturgebunden, es kommen jedoch auch Flüge im offenen Luftraum (u. a. über Agrarflächen) vor (LBV SH 2011). Zugverhalten: Es sind Langstreckenwanderungen der Art von bis zu 1.200 km bekannt. Jedoch gilt die mitteleuropäische Zwergfledermaus als standortgebunden und legt vorwiegend kürzere Strecken von rund 50 km zwischen den saisonalen Quartieren zurück (BfN o. J. a). Empfindlichkeit: Die Zwergfledermaus weist eine hohe Kollisionsgefährdung an Windenergieanlagen auf (LUNG M-V 2016b).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Laut Verbreitungskarten ist ein Vorkommen der Zwergfledermaus im Vorhabengebiet potenziell möglich (vgl. BfN 2019).	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Die Art nutzt unter anderem Bäume als Quartiere. Vorhabenbedingt wird nicht in potenzielle Quartiere eingegriffen. Somit kann eine Tötung oder Verletzung diesbezüglich ausgeschlossen werden. Laut AAB-WEA weist die Zwergfledermaus ein hohes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf (LUNG M-V 2016b). Die Ackerflächen im Vorhabensbereich stellen zwar kein bevorzugtes Jagdhabitat der Zwergfledermaus dar, jedoch befinden sich im näheren Umfeld Jagd- und Leitstrukturen, die von der Art genutzt werden. Auch handelt es sich um eine wandernde Fledermausart, die das UG während der Migrationszeit verstärkt frequentieren kann (LUNG M-V 2016b). Ein erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2_{AFB}: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b) • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V2_{AFB} schließt das Risiko einer Kollision in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter durch das Abschalten der WEA aus. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	

<p>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p> <p>Eine Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- sowie Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten. Gehölzentnahmen, die eine Unterbrechung von Leitstrukturen darstellen und damit eine Störung hinsichtlich der Flugrouten bedingen könnten, sind nach aktuellem Stand der Planung nicht vorgesehen.</p> <p>Von WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt. Der Verbotstatbestand ist nicht einschlägig.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Gehölzentnahmen bzw. Baumfällungen sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Bau-, anlage- und betriebsbedingt sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten demnach nicht betroffen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.1.3 Reptilien

5.1.3.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Fortpflanzungs- u. Ruhestätte (Aufzucht): Der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse ist weitgehend offen und weist diverse Kleinstrukturen auf, wie z. B. Lesesteinhaufen oder Totholz, eine (weitgehend) sonnenexponierte Lage sowie lockere, sandige Substrate. Innerhalb des Lebensraumes muss, z. B. durch Unterschiede in der Besonnung, Vegetation, Relief oder Feuchtigkeit, die Möglichkeit zum Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche gegeben sein (Schneeweiß et al. 2014). Die Fortpflanzungszeit beginnt im April/Mai. Die Eiablage erfolgt frühestens 5 bis 10 Tagen nach der Paarung. Die Eier werden in selbst gegrabenen Gruben/Röhren in lockeres, sandiges Substrat oder unter geeigneten Strukturen abgelegt. Das Schlüpfen der Zauneidechsen erfolgt zwischen Juli und September (Brandt & Feuerriegel 2004). Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße von bis zu 100 m² nutzt. Dabei sind jüngere Tiere mobiler als die relativ ortstreuen adulten Tiere. Schlüpflinge bleiben jedoch nahe dem Ort ihres Schlüpfens. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist in und unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen (Brandt & Feuerriegel 2004). Nahrungsansprüche: Nahrungsquellen stellen im Wesentlichen Käfer, Spinnen, Bienen, Ameisen, Heuschrecken, Zikaden und Schmetterlinge dar (Brandt & Feuerriegel 2004). Wanderverhalten: Hecken oder Waldsäume dienen als wichtige Strukturen für die Vernetzung von Populationen. Eine Ausbreitung von 300 bis 400 m je Generation (Geschlechtsreife nach 3 bis 4 Jahren) ist realistisch. Winterquartiere (Ruhestätte): Die Überwinterung beginnt etwa ab Anfang August mit dem Rückzug der Männchen. Die Weibchen sowie die vorjährigen männlichen Tiere folgen in der Regel im September (Schneeweiß et al. 2014). Die mobileren Jungtiere ziehen sich erst Mitte bis Ende Oktober in Überwinterungshabitate zurück. Winterquartiere sind z. B. Erd- und Felsspalten, Totholzhaufen oder Kleinsäugerbauten mit ausreichender Drainage und Frostsicherheit (Brandt & Feuerriegel 2004). Der Aktivitätsbeginn (Verlassen der Winterquartiere) wird von den vorjährigen Jungtieren und/oder den adulten Männchen bereits oft Anfang März eingeleitet (Schneeweiß et al. 2014). Überwiegend verlassen die Zauneidechsen ab April ihre Winterquartiere. Dazu werden mehrtägige Schönwetterperioden mit relativ hohen Lufttemperaturen (ca. 15-20°C) benötigt (Brandt & Feuerriegel 2004).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Eine Reptilien-Kartierung wurde im Vorhabengebiet nicht durchgeführt. Laut Verbreitungskarten (vgl. BfN 2019; LUNG M-V o. J.) ist ein Vorkommen der Zauneidechse in diesem Bereich möglich. Auch aufgrund geeigneter Habitatstrukturen an besonnten Saumbereichen der wegebegleitenden Allee und Baumreihe ist ein Vorkommen der Art nicht auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Die Baufeldfreimachung im Rahmen der herzustellenden Zuwegung betrifft die Saumbereiche einer Allee sowie einer Baumreihe. In den Bereichen der Querung durch die Zuwegung, wo Vorkommen der Zauneidechse potenziell angenommen werden, wird der Lebensraum der Tiere zerstört. Bei der Baufeldfreimachung zwischen 1. Oktober und 28. Februar, befinden sich die Zauneidechsen zumeist im Status der Winterruhe und können folglich bei zu geringen Temperaturen nicht fliehen. Unabhängig der Temperaturen würde bei einer Störung i. d. R. ohnehin das nächste Versteck (ggf. auch im Baufeld) aufgesucht werden, wodurch grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko während der Baufeldfreimachung auszugehen ist.</p> <p>Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V6_{AFB}: Mahd-Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Abfangen von Zauneidechsen und Umsetzen • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB} stellt sicher, dass durch eine vorjährige Vergrämung sowie das Abfangen, Umsetzen und Fernhalten aus dem geplanten Baufeld ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht mehr zu erwarten ist. Dadurch ist bei der Baufeldfreimachung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen.</p> <p>Die Reptilienschutzzäune werden für die Bauzeit erhalten. Damit ist auch eine eventuelle Tötung durch den Bauverkehr von wieder in den Baubereich einwandernden Tieren ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Art ist nicht gegenüber Störungen durch WEA empfindlich. Baubedingt sind Verhaltensänderungen der Tiere aufgrund von Bauaktivitäten (z. B. Lärm, Bewegungen) möglich, jedoch ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Der vorhabenbedingt betroffene potenzielle Zauneidechsenlebensraum ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte einzustufen. Durch die Zuwegung (teilversiegelte Fläche) wird Lebensraum kleinflächig in 3 Bereichen der wegebegleitenden Gehölzstrukturen überbaut. Der geringfügige Verlust der Saumstrukturen stellt für die Reptilien keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da sich die Gehölzstrukturen und begleitenden Säume im unmittelbaren Umfeld fortsetzen. Somit sind Ausweichhabitats gleicher Güte in ausreichendem Maße vorhanden.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V6_{AFB}: Mahd-Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Abfangen von Zauneidechsen und Umsetzen • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V6_{AFB} stellt sicher, dass durch eine vorjährige Vergrämung sowie das Abfangen, Umsetzen und Fernhalten aus dem geplanten Baufeld ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht mehr zu erwarten ist. Die Umsetzung erfolgt in angrenzende, Saumstrukturen mit guter Habitateignung.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.2 Europäische Vogelarten

Aus den Ergebnissen der Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (Tabelle 4 und Tabelle 5) geht hervor, dass für die folgenden Vogelarten und nistökologischen Gilden eine vertiefte Prüfung notwendig ist:

- Feldlerche
- Heidelerche
- Ortolan
- Rotmilan
- Baumbrüter (1 Art)
- Höhlenbrüter (1 Art)

Für den Rotmilan ist gemäß BNatSchG § 45b Abs. 3 Nr. 1 eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) durchgeführt worden (AFRY Deutschland GmbH 2023 a), da sich innerhalb der [REDACTED] von zwei Brutplätzen der Art Windenergieanlagen des geplanten Vorhabens befinden. Diese Untersuchung wurde vorangestellt, um nachfolgend im Artschutzfachbeitrag eine darauf basierende Bewertung des Tötungsverbot (BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 1) vornehmen zu können (s. Kapitel 0).

5.2.1 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Die Feldlerche ist als ursprünglicher Steppenbewohner eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Art besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. (NABU o. J.) Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende März und Juli. Die bodenbrütende Art platziert ihr Nest bevorzugt in Gras- oder niedrige Krautvegetation mit einer Vegetationshöhe von optimal 15-25 cm und einer Bodenbedeckung von optimal 20-50 % (BMVBS 2008). Für die Feldlerche sind 2 (vereinzelt 3) Bruten pro Saison typisch. Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2008) und zählt zu den schwach lärmempfindlichen Arten (BMVBS 2010). Nahrungsansprüche: Die Nahrungssuche findet innerhalb und außerhalb des Brutreviers statt. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche ist vielseitig. Während der Aufzucht der Jungvögel ab Mitte April werden Insekten, Spinnen, kleine Schnecken und Regenwürmer bevorzugt, im Herbst ernährt sie sich von Sämereien und im Winter von Grünpflanzenteilen. (NABU o. J.) Zugverhalten: Die Feldlerche ist Standvogel bis Kurzstreckenzieher (NABU o. J.). Die Rückkehr in die Brutgebiete erfolgt im Februar/März. Ab Mitte September fliegt die Art in ihre Überwinterungshabitate.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Feldlerche wurde [REDACTED] mit 5 Revieren nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen ist durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich. Weiterhin kann eine Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes während Bauunterbrechungen stattfinden. Aus diesem Grund kann eine Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Feldlerche ist in Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA aufgeführt. Nach Bernotat & Dierschke (2016) haben Feldlerchen ein mittleres Kollisionsrisiko. Ein anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist demzufolge nicht zu erwarten.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
- V7: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen aus, sodass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG
 Erhebliche Störungen zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können baubedingt infolge optischer Störreize sowie Lärmimmissionen durch die Präsenz von Baumaschinen oder menschlicher Anwesenheit eintreten. Für mehrere Brutpaare der 5 dokumentierten Feldlerchenreviere besteht die Gefahr von erheblichen baubedingten Störwirkungen, da die von Flade (1994) angegebene Fluchtdistanz von 20 m unterschritten wird. Allerdings erfolgt laut LUNG (2016c) i. d. R. keine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, sodass keine feste Bindung an die erfassten Brutstandorte besteht. Da die Baufeldfreimachung bereits vor Brutbeginn einsetzt, kann ein Ausweichen der Feldlerche in angrenzende Lebensräume erfolgen. Eine erhebliche Störung kann somit vermieden werden.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

- V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
- V7: Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt werden im direkten Sinne keine Fortpflanzungsstätten geschädigt, da der Schutz der Feldlerchennester nach jeder Brutsaison erlischt (LUNG M-V 2016c) und die Baufeldfreimachung bereits vor Beginn der Brutsaison startet. Dennoch sind vorübergehende Einschränkungen der Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche zu erwarten. In diesem Falle ist ein Ausweichen der Tiere in angrenzende ausgedehnte Ackerflächen problemlos möglich. Darüber hinaus erfolgt durch die Anlage der Schotterwege zu den geplanten WEA eine zusätzliche Strukturierung der dafür genutzten Ackerflächen. Die sich infolgedessen entwickelnden wegebegleitenden ruderalen Stauden- und Grasstreifen bieten eine Unterbrechung und folglich Aufwertung des sonst eher dicht

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>bewachsenen Ackers. Eine umfassendere Nutzung des Ackers für Feldlerchen ist somit möglich und die Funktionalität des Gebietes als Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Länger anhaltende Bauunterbrechungen können zu einer Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes führen, sodass die Wiederaufnahme der Bautätigkeiten eine Schädigung der Fortpflanzungsstätten der Art zur Folge hätte. Hierfür sind Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Baufeld während Bauunterbrechungen aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.2.2 Heiderleche (*Lullula arborea*)

Heiderleche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: *	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Die Lebensräume der Heiderleche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. (LANUV 2019)</p> <p>Die Hauptbrutzeit liegt zwischen Ende März und Juli. Die bodenbrütende Art platziert ihr Nest bevorzugt in der Nähe von Bäumen in kleinen Mulden am Boden zwischen vorjährigen Grasbüscheln (BMVBS 2008). Die Art weist eine hohe Ortstreue auf (BMVBS 2008) und zählt zu den schwach lärmempfindlichen Arten (LANUV 2019).</p> <p>Nahrungsansprüche: Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heiderleche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z. B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) genutzt. (LANUV 2019)</p> <p>Zugverhalten: Die Heiderleche ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher in Südwesteuropa überwintert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Heiderleche wurde innerhalb [REDACTED] mit 1 unbestätigten Revierverdacht nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Der dokumentierte Reviermittelpunkt der Heiderleche liegt ca. 80 m von der nächstgelegenen Eingriffsfläche entfernt, sodass eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht zu erwarten sind. Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit der Heiderlechen.</p> <p>Die Heiderleche ist in Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA aufgeführt. Ein anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist demzufolge nicht zu erwarten.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Störungen zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können baubedingt infolge optischer Störreize sowie Lärmimmissionen durch die Präsenz von Baumaschinen oder menschlicher Anwesenheit eintreten. Allerdings liegt der dokumentierte Reviermittelpunkt der Heiderleche	

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
<p>in [REDACTED] von der Baustelle (Zuwegung) entfernt, sodass die Fluchtdistanz nach Flade (1994) von 10-20 m nicht unterschritten wird. Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung bereits vor Brutbeginn (Maßnahme V3_{AFB}), sodass eine Gewöhnung an bestehende temporäre Störungen und ggf. ein Ausweichen in angrenzende, störungsarme Lebensräume erfolgen kann. Eine erhebliche Störung kann somit vermieden werden.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Der dokumentierte Reviermittelpunkt der Heidelerche liegt ca. 80 m von der nächstgelegenen Eingriffsfläche entfernt, sodass keine Schädigung der Fortpflanzungsstätte zu erwarten ist.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.2.3 Ortolan (*Emberiza hortulana*)

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Der Ortolan bevorzugt trockene, warme Standorte mit Singwarten und kurzer bzw. lückiger Vegetation, insbesondere Trockenrasen, Brachen, Streuobstwiesen, Weinberge, Alleen und Waldränder in geeigneter Umgebung. Er ist ein Bodenbrüter, welcher sein Nest auf Ackerflächen (speziell Getreide) anlegt. Nahrungsansprüche: Die Art ernährt sich von Samen und Insekten. Zugverhalten: Ab Mitte August beginnt der Zug in die Winterquartiere im subtropischen Afrika. In Mitteleuropa ist er ab Mitte April wieder anzutreffen.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Ortolan wurde [REDACTED] mit 1 Brutrevier nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Der dokumentierte Reviermittelpunkt des Ortolans liegt über 100 m von der nächstgelegenen Eingriffsfläche entfernt, sodass eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch eine Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht zu erwarten sind. Zudem erfolgt die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit des Ortolans. Nichtsdestotrotz kann eine Neubesiedlung von zwischenzeitlich ungenutzten Offenbodenstandorten des Baufeldes während Bauunterbrechungen stattfinden. Aus diesem Grund kann eine Tötung und Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Ortolan ist in Anlage 1 BNatSchG nicht als kollisionsgefährdete Art gegenüber WEA aufgeführt. Ein anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist demzufolge nicht zu erwarten.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V4_{AFB}: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V4_{AFB} schließt das erneute Ansiedeln und Brüten der Art im Bau Feld während Bauunterbrechungen aus, sodass bei einer Wiederaufnahme der Bautätigkeit zur Brutzeit ein Töten von Reproduktionsstadien auszuschließen ist. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>Störungen zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit können baubedingt infolge optischer Störreize sowie Lärmimmissionen durch die Präsenz von Baumaschinen oder menschlicher Anwesenheit eintreten. Für das dokumentierte Ortolan-Brutpaar besteht allerdings keine Gefahr von erheblichen baubedingten Störwirkungen, da die von Flade (1994) angegebene Fluchtdistanz von 10-25 m zwischen Eingriffsflächen und Brutrevier nicht unterschritten</p>	

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)
<p>wird. Darüber hinaus erfolgt dennoch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Ortolans, sodass bereits zum Brutbeginn des Ortolans eine gewisse baubedingte Störwirkung besteht, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Erhebliche Störungen während der Aufzuchtzeit werden damit vermieden. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Der Ortolan nutzt sein Nest i. d. R. in der nächsten Brutsaison erneut (LUNG MV 2016c), sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätte auch außerhalb der Brutzeit besteht. Gemäß der Planung baubedingter Zuwegungen zu den WEA, die [REDACTED] vom dokumentierten Reviermittelpunkt des Ortolans entfernt liegen, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme des Brutreviers des Ortolans.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.2.4 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D: * <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste M-V: V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Der Rotmilan besiedelt bevorzugt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Brutplätze befinden sich überwiegend in kleinen Baumgruppen oder am Waldrand (ca. bis zu 100 m in den Wald). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Allerdings kommt es vor, dass in einem Revier Wechselhorste genutzt werden. Die Balz findet von März – April statt. Anschließend beginnt im April die Brutzeit. Die Jungvögel sind bis Ende Juli flügge. (BMVBS 2008)</p> <p>Nahrungsansprüche: Die Nahrungssuche erfolgt in Agrarlandschaften mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern und möglichst vielen Randstrukturen. Frisch bearbeitete Flächen (z. B. durch Mahd, Ernte, Pflügen), auf denen Kleinsäuger besonders gut zu sehen sind, werden vermehrt aufgesucht. (NABU o. J.)</p> <p>Zugverhalten: Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien oder Südfrankreich verbringt. Er überwintert bei ausreichendem Nahrungsangebot jedoch auch in Deutschland (NABU o. J.).</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Zur Ermittlung des potenziellen Raumnutzungsverhaltens des Brutpaares im Vorhabenbereich wurde gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG eine Habitatpotenzialanalyse (HPA) durchgeführt (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023 a). Für die 2 Rotmilane wurde im Rahmen der HPA eine durchschnittliche bis gute Habitateignung im gesamten zentralen Prüfbereich prognostiziert. Im Vorhabenbereich bzw. Gefahrenbereich um die WEA im engeren Sinne ist allerdings mit einer geringen Raumnutzung aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen (weitläufige Flächen von Acker und Rollrasenherstellung) und der bestehenden räumlich-funktionalen Beziehungen zu rechnen. Lediglich zu Ernte- und Mahdereignissen ist ein hohes Aufkommen von Rotmilanen im Bereich der WEA anzunehmen.</p>	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Eine bau- bzw. anlagebedingte Tötung von Individuen, durch eine Beschädigung von Gelegen, ist aufgrund der Lage bzw. Entfernung der Horste zum Vorhaben ausgeschlossen. Jedoch besteht das Risiko des Funktionsverlustes der Brutplätze durch ein erhöhtes Kollisions- und Mortalitätsrisiko für die Art, da sich der Horst [REDACTED] (vgl. BNatSchG Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 - 5). Die Aufgabe des Horstes könnte folglich die Tötung von Entwicklungsstadien der Art zur Folge haben.</p> <p>Im Rahmen der HPA wurde eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilanbrutpaare zu Ernte- und Mahdereignissen im Gefahrenbereich um die WEA prognostiziert, woraus ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im besagten Zeitraum gegeben ist.</p>	

<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V5_{AFB}: Abschaltungen der WEA im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß Anlage 1 i. V. m. § 45b BNatSchG • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Durch die Abschaltung der WEA während der Bearbeitung der umliegenden Ackerflächen (V5_{AFB}) soll vermieden werden, dass Groß- und Greifvögel, aufgrund der erhöhten Attraktionswirkung der Flächen zu diesem Zeitpunkt, einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Die Art weist eine geringe Störungsempfindlichkeit auf (LUNG M-V 2016a). Zudem liegen die Horste geschützt in [REDACTED], wodurch Störungen durch akustische und optische Wirkfaktoren minimiert werden. Der Nahbereich um den Horst bleibt vom Vorhaben unberührt. Eine erhebliche Störung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Es besteht das Risiko des Funktionsverlustes eines Brutplatzes durch ein erhöhtes Kollisions- und Mortalitätsrisiko für die Art, da sich Horste [REDACTED] befinden und zu Ernte- und Mahdereignissen mit einer hohen Raumnutzung durch die Rotmilanbrutpaare im Vorhabenbereich (Gefahrenbereich der WEA) zu rechnen ist (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023a).</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V5_{AFB}: Abschaltungen der WEA im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß Anlage 1 i. V. m. § 45b BNatSchG • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Durch die Abschaltung der WEA während der Bearbeitung der umliegenden Ackerflächen (V5_{AFB}) soll vermieden werden, dass Groß- und Greifvögel, aufgrund der erhöhten Attraktionswirkung der Flächen zu diesem Zeitpunkt, einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt sind. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.2.5 Baumbrüter (Freibrüter)

Baumbrüter (Freibrüter): Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D: - <input type="checkbox"/> Rote Liste M-V: -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatansprüche: Baumbrütende Arten sind in Höhlen- und Freibrüter zu unterscheiden. (Die folgende Prüfung bezieht sich auf Freibrüter. Höhlenbrüter werden separat geprüft.) Freibrütende Arten nutzen u. a. Nester in Baumkronen und Baumgeäst als Bruthabitat. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Je nach Art und Lebensraumbedingungen bevorzugen sie Insekten, Sämereien, aber auch Beeren und Nüsse als Nahrungsquelle. (NABU o. J.) Empfindlichkeit: Der Leitfaden zum Artenschutz in M-V gibt an, dass diese baumbewohnende Art gegenüber WEA nicht empfindlich ist (Froelich & Sporbeck 2010). Sie ist somit lediglich gegenüber dem Verlust der Nester, Fortpflanzungsstätten bzw. der Störung während der Brutzeit empfindlich.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Buchfink wurde mit 5 Revieren im [REDACTED] als Brutvögel nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Da der Buchfink nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählt (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch die Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung ist ebenfalls nicht möglich, da vorhabenbedingt keine Gehölzentfernungen vorgesehen sind.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus, sodass eine Tötung und Verletzung von Entwicklungsstadien ausgeschlossen wird. Zudem besteht bereits zum Brutbeginn der baumbewohnenden Vögel eine gewisse baubedingte Störwirkung, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können oder eine Gewöhnung eintritt. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>Beim Buchfink handelt es sich um eine allgemein häufige Art, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufzeigt und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die</p>	

<p>Baumbrüter (Freibrüter): Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)</p>
<p>vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist. Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Ubiquitäre Freibrüter, wie der Buchfink, nutzen ihr Nest i. d. R. nicht erneut (LUNG MV 2016c). Somit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen lediglich zur Brutzeit möglich.</p> <p>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung <p>Die Vermeidungsmaßnahme V3_{AFB} schließt die Baufeldfreimachung und somit die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.</p>
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.2.6 Höhlenbrüter

Höhlenbrüter: Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D: - <input type="checkbox"/> Rote Liste M-V: -	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V: Habitatsprüche: Höhlenbrüter sind Vogelarten, die in Höhlungen (z. B. Baumhöhlen, Felsspalten, Nistkästen) brüten. (NABU o. J.) Nahrungsansprüche: Bevorzugte Nahrungsquellen sind beispielsweise Insekten, Baumsamen, Beeren und Nüsse. (NABU o. J.) Empfindlichkeit: Der Leitfaden zum Artenschutz in M-V gibt an, dass diese Arten nicht gegenüber WEA empfindlich sind (vgl. Froelich & Sporbeck 2010). Sie sind somit lediglich gegenüber dem Verlust der Nester, Reproduktionsstadien bzw. der Störung während der Brutzeit empfindlich.	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich 	
Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Da die Kohlmeise nicht zu den WEA-sensiblen Arten zählt (gemäß Anlage 1 BNatSchG), ist eine betriebsbedingte Tötung von Tieren infolge der Kollision mit einer WEA unwahrscheinlich. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Eine baubedingte Verletzung und Tötung von Individuen durch die Beschädigung von Gelegen bzw. die Aufgabe der Brut im Rahmen der Baufeldfreimachung ist ebenfalls nicht möglich, da vorhabenbedingt keine Gehölzentfernungen vorgesehen sind. Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3 _{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus, sodass eine Tötung und Verletzung von Entwicklungsstadien ausgeschlossen wird. Zudem besteht bereits zum Brutbeginn der baumbewohnenden Vögel eine gewisse baubedingte Störwirkung, wodurch Individuen hier ggf. in störungsärmere Bereiche ausweichen können oder eine Gewöhnung eintritt. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Bei der Kohlmeise handelt es sich um eine allgemein häufige Art, die eine landes- und bundesweite Omnipräsenz aufweist und im Land Mecklenburg-Vorpommern zumeist flächendeckend verbreitet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten aufgrund lokal kleinräumig verlärmter Bereiche über einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum führt mit hinreichender Sicherheit nicht zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes, da die Störung nicht als erheblich im Sinne der Gesetzgebung zu werten ist. Zudem setzt die vorhabenbedingte Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutsaison ein, wodurch ein rechtzeitiges Ausweichen der Arten in angrenzende störungsarme Bruthabitate möglich ist.	

Höhlenbrüter: Kohlmeise (<i>Parus major</i>)
Gegenüber den betriebsbedingten Wirkungen (Lärm, Licht, Wartung) sind die Arten unempfindlich.
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Höhlenbrüter nutzen ihre Nester über mehrere Brutsaisons, sodass deren Schutz erst nach Aufgabe der Fortpflanzungsstätte bzw. des Reviers erlischt (LUNG M-V 2016c). Jedoch ist laut Angaben des LUNG M-V (2016c) bei der Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern außerhalb der Brutzeit nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Somit ist eine bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor der Brutzeit im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich.
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • V3_{AFB}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit • V7: Umweltfachliche Bauüberwachung Die Vermeidungsmaßnahme V3 _{AFB} schließt die Baufeldfreimachung zur Brutzeit aus. Die Vermeidungsmaßnahme V7 kontrolliert die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6 Maßnahmenplanung

Aus der Prüfung der Zugriffsverbote lassen sich die folgenden erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Tabelle 7) ableiten. Die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. AFRY Deutschland GmbH 2023b) zu entnehmen.

Tabelle 7: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Bezeichnung
V1 _{AFB}	Baustellensicherung
V2 _{AFB}	Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b)
V3 _{AFB}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
V4 _{AFB}	Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld
V5 _{AFB}	Abschaltungen der WEA im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß Anlage 1 i. V. m. § 45b BNatSchG
V6 _{AFB}	Mahd-Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Abfangen von Zauneidechsen und Umsetzen
V7	Umweltfachliche Bauüberwachung

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung einer Verletzung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kurzgefasst dargestellt.

V1 AFB: Baustellensicherung

Zur Vermeidung der Fallenwirkung von Baugruben für Biber und Fischotter, sind diese täglich nach den Bautätigkeiten mit einer festen Abdeckung zu sichern.

V2 AFB: Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse für Fledermäuse gemäß AAB-WEA (LUNG M-V 2016b)

Um das Kollisions- und Tötungsrisiko von Fledermäusen auszuschließen, sind die WEA in den Zeiten mit regelmäßiger Flugaktivität in den Höhenlagen der Rotorblätter abzuschalten. Es handelt sich um eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme (§ 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), die das Kollisionsrisiko auf ein nicht mehr signifikantes Risiko mindert.

Im Zeitraum vom 10. Juli bis 30. September sind gemäß AAB WEA -Teil Fledermäuse (LUNG M-V 2016b), bei Eintritt der folgenden Parameter, die Windenergieanlagen 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten:

- bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
- bei Niederschlag < 2 mm/h

V3 AFB: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Um zu vermeiden, dass im Arbeitsbereich brütende Vogelarten verletzt oder getötet bzw. ihre Entwicklungsstadien beschädigt oder zerstört werden, sind die im Zuge der Baufeldräumung erforderlichen Fällarbeiten, sonstige Vegetationsrückschnitte sowie Oberbodenabträge außerhalb der Brutzeit der im Arbeitsbereich vorkommenden Arten, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG), durchzuführen. Durch die zeitliche Beschränkung der Vegetationsrückschnitte (inkl. der Fällarbeiten) wird die Gefahr einer Verletzung/Tötung von Vögeln bzw. die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsstadien ausgeschlossen. Sollte der Rückschnitt oder die Fällung einzelner Gehölze während der Vegetationsperiode erforderlich werden, so sind mögliche Verbotstatbestände durch eine Überprüfung der betroffenen Gehölze durch die umweltfachliche Bauüberwachung auszuschließen. Die Untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig zu informieren.

V4 AFB: Vergrämung von Brutvögeln im nicht aktiven Baufeld

Um eine Wiederbesiedlung von Brutvögeln (Bodenbrüter) nach der Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden in regelmäßigen Abständen Flatterbänder im Vorhabenbereich angebracht. Diese üben eine Scheuchwirkung auf die Brutvogelarten aus. Die Flatterbänder müssen dabei regelmäßig auf ihre Funktionalität kontrolliert und ggf. erneuert werden. Alternativ können Beunruhigungen auf den betroffenen Flächen durch tägliche Befahrungen bzw. Begehungen vorgenommen werden.

V5 AFB: Abschaltungen der WEA im Zusammenhang mit Bearbeitungszeiten der Nutzflächen für Vögel gemäß Anlage 1 i. V. m. § 45b BNatSchG

Diese zeitlich begrenzte Abschaltung der Windenergieanlagen zu Bearbeitungszeiten von potenziellen Nahrungsflächen dient dem Schutz von Groß- und Greifvögeln, die diese Flächen regelmäßig während/nach der Ernte/Mahd und den darauffolgenden Bearbeitungsschritten aufsuchen.

V6 AFB: Mahd-Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Abfangen von Zauneidechsen und Umsetzen

Die vorhabenbedingt betroffenen Bereiche der Allee und Baumreihe einschl. der Säume (potenzieller Zauneidechsenlebensraum) sind vor Beginn der Winterruhe (Winterhalbjahr des Baubeginns) unattraktiv zu gestalten, wodurch eine Nichtnutzung des Bereiches zur Winterruhe bzw. eine Abwanderung der Tiere in die umliegenden Flächen erzielt wird. Dazu sind potenzielle Versteckmöglichkeiten wie Steinhäufen oder Totholz auf schonende Weise

(händisch) von den beanspruchten Flächen zu entfernen. Im Anschluss ist der betroffene Bereich durch Schutzzäune abzugrenzen, wodurch ein (Wieder-)Einwandern von Tieren in den betroffenen Bereich unterbunden wird. Des Weiteren werden ggf. im Baufeld verbleibende Individuen gefangen und in unbeanspruchte, naheliegende Bereiche umgesetzt.

V7: Umweltfachliche Bauüberwachung

Zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist eine umweltfachliche Bauüberwachung durch qualifiziertes Fachpersonal mit dem Schwerpunkt Naturschutz einzuplanen. Diese ist bereits im Vorfeld der Bautätigkeiten einzusetzen und regelmäßig über den Baufortschritt und Vorkommnisse zu unterrichten. Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist es, die Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen während und vor der Bauzeit zu begleiten, sodass diese fach- und fristgerecht erfolgen.

7 Zusammenfassung

Die Naturwind Schwerin GmbH plant für den Investor mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH die Errichtung des Windparks Alt Zachun 2. Bauabschnitt mit zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Alt Zachun, Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Das Vorhaben liegt innerhalb des Windeignungsgebietes „Alt Zachun“ (WEG 17/21), das im Rahmen des 3. Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RPV WM 2021) ausgewiesen wurde. Eine Fortschreibung des RPV WM erfolgte jedoch nicht. Der geplante Bau von 2 WEA wird nunmehr auf Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt und ist somit ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde eine Relevanzprüfung für alle potenziell und/oder nachweislich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten durchgeführt. Es wurden die Arten ermittelt, für die ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nicht von vornherein auszuschließen ist.

Säugetiere

Die folgenden Arten bedürfen einer Art-für-Art-Prüfung:

- Biber
- Fischotter
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

Reptilien

Die folgende Art bedarf einer Art-für-Art-Prüfung:

- Zauneidechse

Europäische Vogelarten

Die folgenden Arten bedürfen einer Art-für-Art-Prüfung:

- Feldlerche
- Heidelerche
- Ortolan
- Rotmilan

Die folgenden Gilden werden geprüft:

- Baumbrüter (1 Art)
- Höhlenbrüter (1 Art)

Unter Berücksichtigung und fachgerechter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Quellenverzeichnis

Literatur

- AFRY Deutschland GmbH (2023a): Habitatpotenzialanalyse für Rotmilan. Windpark Alt Zachun.
- AFRY Deutschland GmbH (2023b): Landschaftspflegerischer Begleitplan. Windpark Alt Zachun.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung –Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- Brandt, I. & K. Feuerriegel (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste. Amphibien und Reptilien in Hamburg. – Verbreitung, Bestand und Schutz der Herpetofauna im Ballungsraum Hamburg.
- Bundesamt für Naturschutz (o. J. a): Arten | Anhang IV FFH-Richtlinie. Artensteckbriefe. Online – URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- Bundesamt für Naturschutz (o. J. b): FFH-Arten. Wirkfaktoren. Online – URL: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): FFH Bericht 2019. Online – URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2020) (Hrsg.): Methodenvorschlag des Bundes zur Prüfung und Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko von Vögeln an WEA. Online – URL: https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/04/BfN_methodenvorschlag_signifikanz_bei-voegeln_2020.pdf
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). Gutachten. F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Online – URL: https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eching. 879 S.
- Froelich & Sporbeck (2010) Leitfaden - Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., Wahl, J. (2012): Rote Liste wandernder Vogelarten in Deutschland. Berichte zum Vogelschutz, 49, S. 23-83.
- I.L.N. & IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. - Gutachten im Auftrag des LUNG MV. 57 S.

- Labes, R., Eichstädt, W., Labes, S., Grimmberger, E., Ruthenberg, H., Labes, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_voegel.pdf
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Fledermäuse. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_fled.pdf
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016c): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 08. November 2016.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2021): Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/erlass_lu_komp_wind_2021_10_06.pdf
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2019): Planungsrelevante Arten – Heidelerche (*Lullula arborea* (Linnaeus, 1758)). Online – URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel>
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) (o. J.): NABU-Vogelporträts. Steckbriefe und Bilder von 314 Vogelarten in Deutschland. Online – URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/>
- Neubert, F. & Wachlin, V. (2004a): *Castor fiber* LINNAEUS, 1758. Eurasischer Biber. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_castor_fiber.pdf
- Neubert, F. & Wachlin, V. (2004b): *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). Fischotter. Online - URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_lutra_lutra.pdf
- Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (RP WM) (Hrsg.) (2021): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg. Teilfortschreibung. Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens. Online – URL: https://www.region-westmecklenburg.de/PDF/3_Entwurf_Teilfortschreibung_RREP_WM_2011_Kap_Energie.PDF?ObjSvrID=3263&ObjID=1741&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1644331996

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*, 6. Fassung, 30. September 2020, Bericht zum Vogelschutz (57): 13-112.

Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U., Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. Online – URL: <http://bln-berlin.de/wp-content/uploads/2016/04/Zauneidechsen-im-Vorhabensgebiet-%E2%80%93-was-ist-bei-Eingriffen-und-Vorhaben-zu-tun.pdf>

Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (2014): *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns*. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Kartenportale

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (o. J.): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Gesetze, Erlasse, Richtlinien, Normen

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 G v. 21.1.2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

EG-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 23. September 2003.

Anhang 1: Abschichtungstabellen

Tabelle 8: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Amphibien							
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	x	2	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume/Laichgewässer (Kleingewässer) im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	x	2	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume/Laichgewässer im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	x	3	-	-	-	keine geeigneten Laichgewässer (Sölle, Weiher, Teiche, Altwässer, Seen, Moorgewässer) im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	x	2	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume/Laichgewässer im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	x	3	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden (benötigt strukturreiche Hochstaudenfluren und Gehölze (BfN 2021)) Prüfung erforderlich: nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	x	3	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden (besiedelt Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie Moorlandschaften (BfN 2021)) Prüfung erforderlich: nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	x	2	-	-	-	keine geeigneten Laichgewässer (natürliche Kleingewässer) im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	x	1	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume/Laichgewässer im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	x	2	-	-	-	keine geeigneten Lebensräume/Laichgewässer im UG vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Reptilien							
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	2	+	-	+	geeignete Lebensräume (halboffene, wärmebegünstigte Habitats mit lockerem Boden; Mosaik aus besonnten Plätzen und Versteckmöglichkeiten) im UG vorhanden Prüfung erforderlich: ja
Fledermäuse							
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	4	+	-	-	keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten Prüfung erforderlich: nein
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	3	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	3	+	-	-	keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten Prüfung erforderlich: nein
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	k. A.	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	3	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x	1	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	k. A.	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	4	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	x	1	+	-	-	keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten Prüfung erforderlich: nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	4	+	-	+	keine vorhabenbedingte Betroffenheit zu erwarten Prüfung erforderlich: nein
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	1	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Zwergflödermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	4	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Weichtiere							
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	x	k. A.	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	x	2	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden (benötigt mesotrophe, anmoorige Gewässer sowie Hochmoore (BfN 2021)) Prüfung erforderlich: nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	x	2	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume (Krebs-scherenbestände) im UR vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	x	0	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume (Moorbio-tope und vegetationsreiche Gewässer (BfN 2021)) im UR vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Käfer							
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	x	4	+	-	-	keine geeigneten Lebensräume (alte höh-lenreiche Laubbäume) im UR vorhanden Prüfung erforderlich: nein
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schmetterlinge							
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	x	4	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Meeressäuger							
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Landsäuger							
Biber	<i>Castor fiber</i>	x	3	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Europäischer Wolf	<i>Canis lupus</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	x	2	+	-	+	Prüfung erforderlich: ja Art-für-Art-Prüfung
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Fische							
Atlantischer/Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	x	0	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Gefäßpflanzen							
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	x	R	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	RL MV	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung möglich	Ggf. Abschichtungsgründe/ Prüfung der Verbotstatbestände
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	x	1	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	x	2	-	-	-	kein Vorkommen im UR Prüfung erforderlich: nein

Tabellenlegende:

+ = ja

- = nein

BArtSchV = BArtSchV Anl. 1 Sp. 3:

Art ist gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

Potenzielles Vorkommen:

Art ist laut Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2019) und/oder des Kartenportals Umwelt M-V (LUNG M-V o. J.) im UR verbreitet und geeignete artspezifische Habitatstrukturen liegen im UG vor.

Nachweis im UR:

Art wurde im Rahmen einer Kartierung durch Fachpersonal im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen möglich:

Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.

+ = Art kommt potenziell oder nachweislich im UR (artspezifische Betrachtung nach Aktionsradius der jeweiligen Art) vor und ist zudem WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen

- = Art kommt nicht im UR vor (kein Verbreitungsgebiet und/oder fehlende Habitateignung) und ist zudem nicht WEA-sensibel und/oder durch bauliche Wirkfaktoren des Vorhabens nicht betroffen

Quellen:

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): FFH Bericht 2019. Verbreitungskarten. Online – URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2021): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Online – URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Fledermäuse. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_fled.pdf
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) (o. J.): Steckbriefe der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Online – URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Daten zu Artenvorkommen. Online – URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>